

INHALT

SEITE 1

Einkommensteuer:
**Aufwendungen für ein
häusliches Arbeitszimmer
gemäß Oberfinanzdirektion
Niedersachsen**

SEITE 5

Steuern allgemein:
**Zweites Bürokratieentlastungs-
gesetz (BEG II) am
12.05.2017 vom Bundesrat
verabschiedet**

SEITE 7

Lohnsteuer:
**Dienstwagen bei Erkrankung
des Arbeitnehmers**

[von Barbara Blömer]

EINKOMMENSTEUER

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gemäß Oberfinanz- direktion Niedersachsen

Die OFD Niedersachsen gibt einen allgemeinen Überblick über den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (OFD Niedersachsen, Verfügung vom 27.03.2017 - S 2354 - 118 - St 215).

Gesetzliche Regelung

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nach § 4 Absatz 5 Nummer 6b EStG grundsätzlich nicht abzugsfähige Aufwendungen. Ein Abzug der entstandenen Aufwendungen kommt nur in zwei Ausnahmefällen in Betracht:

1. Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind voll abzugsfähig, wenn das häusliche Arbeitszimmer den qualitativen Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.
2. Befindet sich der Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit

nicht im häuslichen Arbeitszimmer, kommt ein begrenzter Abzug der Aufwendungen von bis zu 1.250,00 Euro in Betracht, soweit dem Steuerpflichtigen für seine betriebliche und berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Prüfungsreihenfolge

1. Für die Anwendung des § 4 Absatz 5 Nummer 6b EStG muss zunächst geprüft werden, ob das vom Steuerpflichtigen geltend gemachte Arbeitszimmer die **sachliche Voraussetzungen eines häuslichen Arbeitszimmers** im Sinne des § 4 Absatz 5 Nummer 6b EStG erfüllt.

Definition eines häuslichen Arbeitszimmers:

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen einge-

bunden ist. Das heißt, aufgrund des Gesamtbilds der Verhältnisse besteht zwischen dem Arbeitszimmer und dem Wohnbereich des Steuerpflichtigen (private Lebenssphäre) eine innere häusliche Verbindung. Es kann sich auch bei Zubehörräumen im Keller, auf dem Dachboden oder im Anbau um ein häusliches Arbeitszimmer handeln. Ein häusliches Arbeitszimmer dient vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder -organisatorischer Arbeiten. Es muss sich bei den Tätigkeiten nicht zwingend um Arbeiten büromäßiger Art handeln; ein häusliches Arbeitszimmer kann auch bei geistiger, künstlerischer oder schriftstellerischer Betätigung gegeben sein. Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 27.07.2015 dahingehend entschieden, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gemäß § 4 Absatz 5 Nummer 6b EStG nur dann abzugsfähig sind, wenn es sich bei dem häuslichen Arbeitszimmer um einen abgeschlossenen und von der restlichen Wohnung abgetrennten Raum handelt. Daher sind Aufwendungen für eine „Arbeits-ecke“ nicht als Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zu berücksichtigen. Der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers setzt voraus, dass es sich bei dem Raum um einen ausschließlich bzw. nahezu ausschließlich betrieblich und beruflich genutzten Raum handelt. Eine untergeordnete private Mitbenutzung von max. 10 % des häuslichen Arbeitszimmers ist insoweit unschädlich. Ein Raum, der seiner Ausstattung und Funktion nach nicht einem häuslichen Arbeitszimmer entspricht, zum Beispiel ein Lager oder eine Werkstatt, fällt nicht unter die Abzugsbeschränkung des § 4 Absatz 5 Nummer 6b EStG und die Aufwendungen sind voll abziehbar. Im Rahmen der

Überprüfung des häuslichen Arbeitszimmers ist zunächst zu prüfen, ob es sich bei dem geltend gemachten Arbeitszimmer um einen Betriebsraum handelt und die Aufwendungen vollumfänglich als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (siehe Schaubild auf Seite 4).

2. Für die Anwendung des § 4 Absatz 5 Nummer 6b EStG muss als nächstes geprüft werden, ob sich in dem vom Steuerpflichtigen geltend gemachten häuslichen Arbeitszimmer der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit befindet, damit ein unbeschränkter Abzug der Aufwendungen in Betracht kommt.

Der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit befindet sich grundsätzlich an dem Ort, an dem diejenigen Handlungen vorgenommen und Leistungen erbracht werden, die für die konkret ausgeübte betriebliche und berufliche Tätigkeit wesentlich prägend sind. Der Tätigkeitsmittelpunkt richtet sich nach dem inhaltlichen – qualitativen – Schwerpunkt der Tätigkeit. Dem zeitlichen – quantitativen – Umfang der Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers kommt stattdessen nur eine indizielle Bedeutung zu. Wenn sich zum Beispiel der Steuerpflichtige während der überwiegenden Arbeitszeit außerhalb seines häuslichen Arbeitszimmers befindet, wird ein unbeschränkter Abzug der entstandenen Aufwendungen nicht von vornherein ausgeschlossen. Der zeitliche Umfang der jeweiligen Tätigkeit wird zum Beispiel entscheidend, wenn ein Steuerpflichtiger nur eine berufliche oder betriebliche Tätigkeit ausübt, die in qualitativer Hinsicht gleichermaßen im häuslichen Arbeitszimmer und im Außendienst erbracht wird.

Der Mittelpunkt der Tätigkeit befindet sich dann im häuslichen Arbeitszimmer, wenn der Steuerpflichtige dort in quantitativer Hinsicht mehr als die Hälfte der Arbeitszeit verbringt. Bei der Bestimmung des Mittelpunkts der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit sind nur die Tätigkeiten mit-einzubeziehen, die im jeweiligen Veranlagungszeitraum für deren Erzielung ein Tätigwerden des Steuerpflichtigen voraussetzen. Befindet sich der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer, ist nicht zu prüfen, ob dem Steuerpflichtigen ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

3. Falls sich der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit nicht im häuslichen Arbeitszimmer befindet, ist für die Anwendung des § 4 Absatz 5 Nummer 6b EStG abschließend zu prüfen, ob dem Steuerpflichtigen für die Verrichtung seiner betrieblichen und beruflichen Tätigkeiten **kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht**, damit ein auf bis zu 1.250,00 Euro beschränkter Abzug der Aufwendungen in Betracht kommt.

Ein anderer Arbeitsplatz ist jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist und den der Steuerpflichtige in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzen kann. Die allgemeinen Umstände, zum Beispiel Lärmbelästigung, Publikumsverkehr oder Großraumbüro, sind unbeachtlich, solange der Arbeitsplatz für die Erledigung der Arbeiten genutzt werden kann und der Steuerpflichtige somit auf das häusliche Arbeitszimmer nicht zwingend angewiesen ist. Ob ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ist nach objektiven

Gesichtspunkten zu beurteilen. Besonderheiten wie Poolarbeitsplätze, Telearbeitsplatz, 2- oder 3-Tage Home-Office sind besonders zu prüfen.

Anwendung

Kommt ein Abzug der Aufwendungen nach vorgenanntem Prüfschema in Betracht, sind insbesondere die Aufwendungen für:

- Miete,
- Abschreibung für Abnutzung des Gebäudes,
- Schuldzinsen für Kredite, die im Zusammenhang mit dem Gebäude/der Wohnung stehen,
- Wasser- und Energiekosten,
- Reinigungskosten,
- Grundsteuer, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Gebäudeversicherung etc.,
- Renovierungskosten,
- Aufwendungen für die Ausstattung des Zimmers, zum Beispiel Tapeten, Teppiche oder Fenstervorhänge,

als Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer abzugsfähig.

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung sind die auf das häusliche Arbeitszimmer entfallenden nicht direkt zuordenbaren Aufwendungen (Gesamtaufwendungen) des Gebäudes/der Wohnung zu ermitteln und anteilig für das häusliche Arbeitszimmer zu berücksichtigen. Der auf das häusliche Arbeitszimmer entfallende Anteil der Aufwendungen ist nach dem Verhältnis der Wohnfläche zur Fläche des häuslichen Arbeitszimmers aufzuteilen. Zubehörräume sind in diese Berechnung grundsätzlich nicht mit einzubeziehen. Zubehörräume sind solche Räume, die dem Wohnen nur mittelbar dienen und ihrer Funktion nach lediglich eine untergeordnete Bedeutung



Barbara Blömer
Prokuristin
Kohl & Zerhusen KG

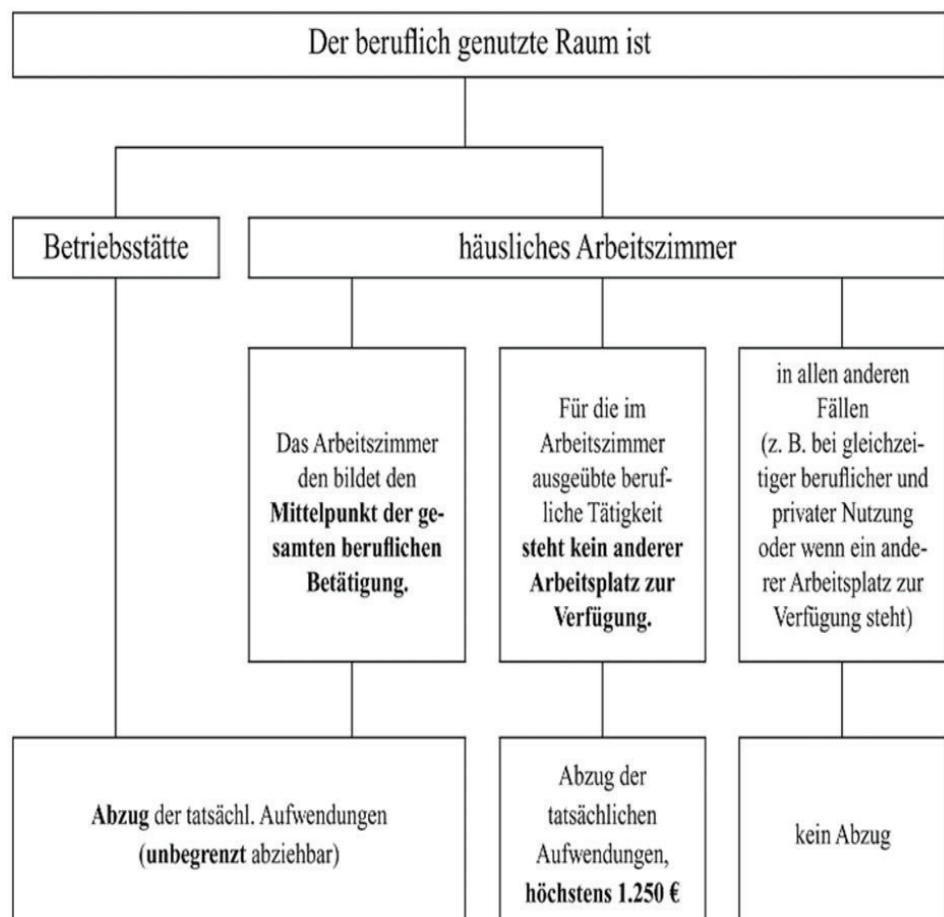
haben. Befindet sich das häusliche Arbeitszimmer jedoch in einem solchen Zubehörraum und entspricht dieses nach seiner Funktion, baulichen Beschaffenheit, Lage und Ausstattung dem Standard eines Wohnraumes, gehört es zu den Haupträumen der Wohnung. Der Anteil der Fläche, der auf dieses häusliche Arbeitszimmer entfällt, ist dann in die Flächenberechnung mit einzubeziehen. Die Fläche der übrigen Zubehörräume auf dem Dachboden oder im Keller, sind weiterhin nicht in die Wohnflächenberechnung mit einzubeziehen.

Der prozentuale Anteil, der auf das häusliche Arbeitszimmer entfällt, berechnet sich wie folgt:

Fläche des häuslichen Arbeitszimmers x 100 / Wohnfläche inkl. häusliches Arbeitszimmer

Die Gesamtaufwendungen des Gebäudes sind dann in Höhe des ermittelten Anteils zu berücksichtigen. Aufwendungen, die direkt zugeordnet werden können, zum Beispiel für die Ausstattung des häuslichen Arbeitszimmers, werden zu den anteiligen Aufwendungen addiert und die Summe stellt dann die gesamten Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer dar.

Bei der Beschränkung auf 1.250,00 Euro gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 6b EStG handelt es sich um einen personenbezogenen Höchstbetrag. Die geltend gemachten und glaubhaft nachgewiesenen Aufwendungen sind auf den Betrag von 1.250,00 Euro zu deckeln, ein pauschaler Ansatz von 1.250,00 Euro kommt nicht in Betracht.



STEUERN ALLGEMEIN

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz (BEG II) am 12.05.2017 vom Bundesrat verabschiedet

Der Bundestag hat am 30.03.2017 das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz beschlossen. Nun stimmte der Bundesrat zu.

Mit dem Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz sollen vor allem kleinere Betriebe und Handwerker mit 2-3 Mitarbeitern entlastet werden. Es folgt auf das „Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“, das bereits im letzten Jahr verabschiedet wurde.

In steuerrechtlicher Hinsicht sieht das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz folgende Änderungen vor:

• Lohnsteuer

Anhebung der oberen Betragsgrenze zur vierteljährlichen Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen von 4.000,00 Euro auf 5.000,00 Euro (§ 41a Absatz 2 Satz 2 EStG), inkrafttretend rückwirkend ab dem 01.01.2017:

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080,00 Euro, aber nicht mehr als 5.000,00 Euro betragen hat. Beträgt die Lohnsteuer mehr als 5.000,00 Euro, gilt eine monatliche Abgabefrist.

Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristig Beschäftigten, Anhebung des Tageslohn-Grenzwertes (§ 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG), inkrafttretend

rückwirkend ab dem 01.01.2017:

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern ist nur zulässig, wenn der durchschnittliche Tageslohn 72,00 Euro nicht übersteigt. Die durchschnittliche Tageslohngrenze knüpft an den Mindestlohn an, der zum 01.01.2017 erhöht wurde.

• Einkommensteuer

Aufzeichnungspflichten für GWG:

Selbständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2017 angeschafft werden, sind erst ab einem Nettobetrag von 250,01 Euro (statt bislang 150,01 €) aufzeichnungspflichtig. Gleichzeitig wird die Wertuntergrenze der Poolabschreibung ebenfalls auf 250,00 Euro angehoben.

Für Wirtschaftsgüter, für die die Sofortabschreibung in voller Höhe gewählt werden kann, wird die Wertobergrenze von 410,00 Euro auf 800,00 Euro angehoben.

• Abgabenordnung

Wegfall der Aufbewahrungsfrist für Lieferscheine, inkrafttretend rückwirkend ab dem 01.01.2017:

Die bisherige Aufbewahrungsfrist der empfangenen und abgesandten Lieferscheine nach § 147 Absatz 3 Satz 1 AO von sechs Jahren fällt weg. Dies gilt allerdings nicht, wenn Lieferscheine im Ein-

zelfall als Buchungsbeleg herangezogen werden. Erfolgt jedoch bei den Rechnungsangaben ein Verweis auf Lieferscheine, sind diese Bestandteil der Rechnung und somit auch künftig 10 Jahre aufzubewahren

• Umsatzsteuer

Forderungsabtretung (Factoring) - Voraussetzungen der Vereinnahmung (§ 13c Absatz 1 Sätze 4 und 5 UStG), inkrafttretend rückwirkend ab 01.01.2017:

Die Regelung zielt auf einen Haftungsausschluss beim Factoring ab. In den Fällen des Forderungsverkaufs gilt die Forderung nicht durch den Abtretungsempfänger (Zessionar = Erwerber der Forderung) als vereinnahmt, soweit der leistende Unternehmer für die Abtretung der Forderung (als Gegenleistung für einen steuerlichen Umsatz) eine Gegenleistung in Geld vereinnahmt. In diesem Fall haftet der Abtretungsempfänger nicht für die in der Forderung enthaltene Umsatzsteuer.

• Umsatzsteuerdurchführungsverordnung

Anhebung des Schwellenwerts für umsatzsteuerliche Kleinbetragsrechnungen von 150,00 Euro auf 250,00 Euro (§ 33 Satz 1 UStDV), inkrafttretend rückwirkend ab 01.01.2017:

Die Anhebung der Grenze entlastet auf der einen Seite den Leistungserbringer. Auf der anderen Seite entlastet sie auch den vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfänger. Vereinfacht wird hierdurch insbesondere die Abrechnung von Barumsätzen im Handel. Bei Kleinbetragsrechnungen ist, im Gegensatz zu Rechnungen nach § 14 UStG, entbehrlich der Rechnungsbetrag netto, der Umsatzsteuerbetrag, die Angaben über den Namen und die Anschrift des Leis-

tungsempfängers, die Berücksichtigung des Zeitpunkts der Lieferung oder der sonstigen Leistung sowie die Steuer- nummer und die fortlaufende Rechnungsnummer. Nicht angewendet werden darf die Kleinbetragsregelung bei innergemeinschaftlichem Versandhandel, bei innergemeinschaftlicher Lieferung und bei Umkehrung der Steuerschuldnerschaft in den Fällen des § 13b UStG.

• Sozialgesetzbuch

Neue Fälligkeitsregelung für die Beiträge zur Sozialversicherung (§ 23 Absatz 1 Satz 3 SGB IV), inkrafttretend rückwirkend ab 01.01.2017:

Statt einer Schätzung der Beiträge im laufenden Monat können die tatsächlichen Beitragswerte für den Vormonat gezahlt werden („vereinfachtes Verfahren“). Dieser Wert liegt zum Zeitpunkt der Beitragszahlung am drittletzten Bankarbeitstag eines Monat als Ergebnis der Entgeltabrechnung für den Vormonat immer vor. Um die sich dadurch zwangsläufig ergebenden Abweichungen zwischen der tatsächlichen Beitragsschuld für einen Monat und dem verwendeten Wert des Vormonats auszugleichen, ist die Differenz, die sich bei der Entgeltabrechnung für den Monat im Folgemonat ergibt, jeweils von der Beitragszahlung im Folgemonat abzuziehen oder zu addieren.

LOHNSTEUER

Dienstwagen bei Erkrankung des Arbeitnehmers

Ein geldwerter Vorteil wegen der Privatnutzung eines Dienstwagens ist nicht zu versteuern, wenn der Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung an der Nutzung des Dienstwagens verhindert ist. Soweit die Krankheit die Privatnutzung des Dienstwagens aber nur für einen Teil des Monats verhindert, bleibt es beim Ansatz von 1 % des Bruttolistenpreises als geldwerten Vorteil für diesen Monat.

In einem Streitfall erkrankte ein Arbeitnehmer, dem ein Dienstwagen auch zur privaten Nutzung überlassen worden war, und durfte danach 4 Monate nicht mehr Auto fahren. Ausgeschlossen war der Ansatz eines geldwerten Vorteils für 3 volle Monate. In den Monaten, in denen er erkrankte bzw. geneste und ihm eine private Nutzung teilweise möglich war, musste der geldwerte Vorteil vollständig angesetzt werden.

Für das FG Düsseldorf war auch entscheidend, dass eine Privatnutzung des Dienstwagens durch Angehörige des Arbeitnehmers während des Erkrankungszeitraums ausgeschlossen war; denn nach dem Dienstvertrag war eine Privatnutzung durch Dritte nicht gestattet.

Hinweise für Arbeitnehmer:

Der Arbeitnehmer hat die folgenden Möglichkeiten, den Ansatz eines geldwerten Vorteils im Krankheitsfall zu verhindern: Er kann den Dienstwagen vom Arbeitgeber abholen und dies dokumentieren lassen. Es fehlt dann bereits an einer Überlassung eines Dienstwagens.

Außerdem sollte er prüfen, ob nach dem

Arbeitsvertrag eine Privatnutzung im Krankheitsfall ausgeschlossen ist; falls ja, bestünde während der Krankheitszeit bereits deshalb keine Privatnutzungsmöglichkeit.

Schließlich sollte der Arbeitnehmer darauf achten, dass er die Privatnutzung des Dienstwagens erst wieder zu Beginn eines Monats aufnimmt; denn der geldwerte Vorteil ist auch dann in Höhe von 1 % anzusetzen, wenn die Nutzungsmöglichkeit nur für wenige Tage im Monat bestand.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Kanzleiverbund Kohl & Zerhusen
Alter Bahndamm 1
49439 Steinfeld-Mühlen
Tel. +49 (0) 5492 803-0
info@kohl-zerhusen.de

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Zusammenstellung der Beiträge erfolgt aus den Bereichen Steuern, Wirtschaft, Finanzwirtschaft, Unternehmensorganisation unter Berücksichtigung ihrer praktischen Bedeutung für unsere Kunden. Die Zusammenstellung erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Darstellung aller Neuigkeiten und Entwicklungen, insbesondere im Bereich Steuern und Wirtschaft. Eine Haftung aufgrund von Unvollständigkeit kann daher nicht übernommen werden. Alle Beiträge geben auch die persönliche Auffassung des Autors wieder und sind dabei nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung aufgrund von Fehlerhaftigkeit kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den dargestellten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.